

Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss

Betreff

Erstattung der Mehrausgaben für Personal- und Sachkosten der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Leistungen der Jugendarbeit sowie der Jugend- und Schulsozialarbeit gemäß §§ 11 – 13 SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss fordert die Stadtvertretung auf, die von den freien Trägern von Leistungen und Angeboten der Jugendarbeit sowie der Jugend- und Schulsozialarbeit gemäß §§ 11 – 13 SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin angemeldeten und von diesen per Änderungsantrag zu beantragenden finanziellen Mehrbedarfe im Jahr 2023 im Rahmen von überplanmäßigen Ausgaben oder im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zu erstatten.

Begründung

In der Landeshauptstadt Schwerin sind mit dem Bedingungsrahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Bedarfe im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Schwerin mehrfach von der Stadtvertretung dem Grunde sowie dem Umfang nach als pflichtige Leistungen festgestellt und beschlossen worden.

Auf Grundlage der in der Sache und dem Umfang nach festgestellten und beschlossenen Bedarfe, haben die Träger im Frühjahr 2022 ihre Leistungsangebote und die damit verbundenen Finanzbedarfe für die Haushaltsjahre 2023/2024 beim Fachdienst Jugend angemeldet.

Nach Beschluss des Doppelhaushaltes 2023/2024 durch die Stadtvertretung und nach dessen Freigabe durch das Innenministerium MV, haben die hier geförderten Träger der freien Jugendhilfe dann im ersten Quartal 2023 entsprechende Zuwendungsbescheide von der LHSN erhalten.

Zu diesem Zeitpunkt war den Trägern der Jugendhilfe bereits bewusst, dass u.a. in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine mit deutlichen Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten zu rechnen ist, auch wenn deren Umfang noch nicht in Gänze absehbar war. Entsprechend haben die Träger die Fachdienstleitung z.B. in Sitzungen der AG Jugend- und Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII ab Herbst 2022 auf diese steigenden Kosten hingewiesen. Auch in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.04.2023 wurde nochmals sehr deutlich auf diese Situation hingewiesen, mit dem Ziel hier eine geeignete und gemeinsame Lösung zur Finanzierung der Mehrkosten mit dem Fachamt und dem Jugendhilfeausschuss zu finden.

Aufgrund fehlender Informationen z.B. zu den tatsächlichen tariflichen Steigerungen hätten zu diesem Zeitpunkt auch entsprechende Widersprüche zu den Bewilligungsbescheiden oder mit konkreten Zahlen unterlegte Änderungsanträge nicht sachgerecht gestellt werden können.

Nach Verabredung mit dem Fachdienst Jugend wurden die freien Träger der Jugendhilfe im benannten Leistungsbereich aufgefordert ihre finanziellen Mehrbedarfe für Personal- und Sachkosten schriftlich

anzuzeigen. Nach Rückmeldungen der Träger lagen diese für das Jahr 2023 (Stand 30.08.) bei insgesamt 268.772,45 € (165.617,46 € Personalkosten + 103.154,99 € Sachkosten).

Ob diese Kosten den dann tatsächlich anfallenden Kosten entsprechen, kann erst nach Ablauf des Haushaltsjahres/Abrechnung der Träger festgestellt werden, da es unterjährig immer wieder auch zu Veränderungen z.B. bei Personalkosten kommt (u.a. Personalausfall aufgrund von Krankheit/Kündigung).

Aus Sicht der Träger ist es zwingend erforderlich, die anfallenden Mehrkosten – insbesondere im Bereich der Personalkosten – im Rahmen eines Nachtragshaushaltes/von überplanmäßigen Ausgaben zu erstatten. So sind die Träger mit Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2013 verpflichtet, allen Beschäftigten in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden (0,875 VBE) bei Bezahlung nach Tariflohn zu gewährleisten.

Weiterhin ist das Gebot der Gleichbehandlung der Aufwendungen der Träger der freien Jugendhilfe mit den Aufwendungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, wie es in § 74, Abs. 5, Satz 2, SGB VIII formuliert ist.

Mithin besteht aus Sicht der hier tätigen Träger ein erhebliches Gerechtigkeitsproblem. So werden die Entgelte der Angestellten des Öffentlichen Dienstes und der Öffentlichen Verwaltung oder von Mitarbeiter:innen in den sogenannten pflichtigen Leistungsbereichen (z.B. Kita, HZE) bei entsprechenden Tarifsteigerungen automatisch angepasst.

Nach aktuellem Sachstand erhalten die Mitarbeiter:innen im Leistungsbereich §§ 11 – 13 SGB VIII entweder keine tariflich angepassten Entgelte, bzw. müssen die jeweiligen Träger diese Entgelte aus Eigenmitteln refinanzieren, was zu erheblichen wirtschaftlichen Schiefen und ggf. auch zur Insolvenz gerade kleinerer Träger der Jugendhilfe führen kann. Damit verbunden besteht bei den Trägern zudem die Sorge, dass Mitarbeiter:innen aufgrund der schlechteren tariflichen Bedingungen das Arbeitsfeld verlassen und damit wichtige und als Bedarf festgestellte Angebote der Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit nicht mehr im erforderlichen Umfang umgesetzt werden können.

Schwerin, am 26.10.2023



Olaf Hagen
Geschäftsführung

Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Schwerin als berufener Bürger
Sprecher der AG Jugend- und Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII und
Vertreter eines freien Trägers der Jugendhilfe